

zum Kreis- und Strategieausschuss am 08.06.2015, TOP 4  
zum Kreistag am 27.07.2015, TOP 6

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 28.05.2015

Az. F / Beteiligungen / KK gGmbH/ JA 2013 / Entlastung Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

### **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

Kreis- und Strategieausschuss am 08.06.2015, Ö

Kreistag am 27.07.2015, Ö

## **Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2013 der Kreisklinik gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats**

### **Sitzungsvorlage 2015/2400**

#### **I. Sachverhalt:**

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

Kreis- und Strategieausschuss am 6.10.2014, TOP 22 N

Kreistag am 20.10.2014, TOP 21 N

Aus Wettbewerbsgründen und im Hinblick auf die Verminderung von Begehrlichkeiten der Krankenkassen wird der Jahresabschluss der Kreisklinik gGmbH in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) wies darauf hin, dass Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach der Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich, haben. Deshalb wurde vom BKPV empfohlen, eine jährliche Entlastung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung herbeizuführen. In der Vergangenheit wurde eine solche Entlastung nicht vorgenommen.

Der Aufsichtsrat der Kreisklinik hat sich in seiner Sitzung am 30.6.2014 mit dem Jahresabschluss 2013 der gGmbH befasst und beschlossen, Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2013 abzugeben. Diese Empfehlungen sahen vor, den Jahresgewinn entsprechend dem Schema zur Vermeidung von Überkompensation zu verwenden. Mit diesen Empfehlungen hat sich der KSA am 6.10.2014 und der Kreistag am 20.10.2014 befasst und den Landrat beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik gGmbH entsprechende Beschlüsse zu erwirken.

Es ist nun über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 zu beschließen.

Zu beachten ist, dass bei dem Ermächtigungsbeschluss des Kreistags für den Gesellschafter weder der Landrat noch die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder wegen persönlicher Beteiligung mitstimmen dürfen (Art. 43 Abs. 1 LKrO).

**Auswirkung auf Haushalt:**

Keine.

**II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH folgenden Beschluss zu erwirken:**

**Dem Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.**

gez.

Brigitte Keller